

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB, Allgemeines Wohngebie

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1, BauGB §§ 16, 19, 20 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

maximale zulässige Firsthöhe in Meter

maximale zulässige Traufhöhe in Meter

Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB § 24, 23 BauNVO)

Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGESETZBUCH
- 1.0 Art und Maß der baulichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Gemäß BauNVO zur baulichen Nutzung von Grundstücken werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als "Allgemeindes Wohngebiet" (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA):

- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und nicht störende Handwerksbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

ausnahmesweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf zwei Wohnungen je Einzelgebäude

1.2 Maß der baulichen Nutzung Soweit die Maße der baulichen Nutzung nicht durch Baugrenzen eingeschränkt werden, geben sie die jeweilige Höchstgrenze an und sind wie folgt festgelegt:

WA Allgemeines Wohngebiet Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ) : 0,9 als Höchstgrenze Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird gemäß § 16 BauNVO als Höchstmaß auf maximal 3 festgesetzt.

: 0,3 als Höchstgrenze

Die Firsthöhe (FH) wird bei Gebäuden mit geneigten Dächern (z.B. Sattel-, Walm-, Pultdächer) auf maximal 10 m, die maximale Gebäudehöhe (GH) bei Flachdächern auf 9,5 m festgesetzt.

Flachdächer sind ausdrücklich zulässig. Als unterer Bezugspunkt für die FH und TH gilt der talseitig gelegene tiefste Punkt des Urgeländes im Schnittpunkt mit der Gebäudeaußenwand. Der obere Bezugspunkt für die TH ist die Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Der obere Bezugspunkt für die FH ist die obere Dachbegrenzungslinie.

Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen festgelegt. Gebäude und Lagerflächen sind nur auf

diesen Flächen zu errichten. Garagen sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Es gilt die offene Bauweise (§ 22 BauNVO). Im Geltungsbereich mit Ausweisung "WA" sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Für die Wohnbauflächen (WA) wird eine Mindestgröße der Grundstücke von 400 m² festgesetzt.

## 1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Wege und Terrassen sind als Pflasterflächen bzw. mit Natursteinbelägen herzustellen. Zur Schaffung eines privaten Stellplatzes müssen Garagen einen Mindesabstand von 5,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig (Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.) herzustellen.

Untergeordnete Nebenanlagen wie Stützmauern, Treppen, Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 14 (1) BauNVO zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14

BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, innerhalb des allgemeinen Wohngebietes zulässig. Eine Bebauung innerhalb der Grünfläche ist nicht zulässig.

### 1.5 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Im nördlichen und östlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Randeingrünung" festgesetzt. Sie dient zur Einbindung der Baufläche in das Landschaftsbild und zur Herstellung einer Pufferzone und eines Mindestabstandes zur angrenzenden

1.6 Pflanzbindung und Erhaltungsgebot, Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a, b BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Pflanzung von Sträuchern / Eingrünung Entlang der Grundstücksgrenze sind mit Ausnahme der Zufahrten 1-reihige Hecken aus Sträuchern der Artenliste A zu setzen. Je 2 m ist ein Gehölz zu pflanzen.

Artenliste: A: Sträucher

Schneeball

Feldahorn Acer campestre Cornus sanguniea Hartriegel Corylus avellana Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Liguster Traubenkirsche Prunus padus Hundsrose Rosa canina Sambucus nigra Holunder

#### Kompensationsmaßnahme:

Zum waldrechtlichen Ausgleich des Eingriffs in den Wald ist eine Fläche von 2.600 m² im westlichen Teilbereich der Waldfläche auf dem Flurstück 11/2 in Flur 17 der Gemarkung Püschen aufzuwerten. Dazu ist der restliche Fichtenbestand zu nutzen und durch Beseitigung der Fichten und flächige Pflanzung in einen standortgerechten Auenwald aus Stieleiche, Schwarzerle, Bergulme und Hainbuche, ergänzt durch Weißdorn-Sträucher am südlichen Rand der Fläche, umzubauen. Diese Maßnahme stellt sowohl einen landschaftspflegerischen Ausgleich, wie auch einen Ersatz des Waldflächenverlustes im Sinne des Landeswaldgesetzes dar.

II. BAUORDNUNGSRECHTICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO)

Viburnum opulus

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO

Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Farben und Materialien wie Holz, glatter Putz, Natursteinmauerwerk etc. zu verwenden. Großflächig spiegelnde Fassaden sind unzulässig.

2.2 Dachgestaltung

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO

Zulässig sind Satteldächer, Flachdächer, Pult-, Walm- und Krüppelwalmdächer.

Die Dachneigung ist bei eingeschossigen Hauptgebäuden mit maximal 45° und bei zweigeschossigen Hauptgebäuden mit maximal 30° zulässig. Bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen kann die Dachneigung davon abweichen. Die Dachfläche kann durch Dachaufbauten, Gauben und Zwerchhäuser gegliedert werden. Die Breite der Dachgauben darf in der Summe der Einzelbreiten nicht mehr als 60% der zugehörigen Gebäudeseitenlänge betragen.

Zur Eindeckung sind nur anthrazit, rote und braune Farbtöne sowie Zwischenfarbtöne zulässig. Bei untergeordneten Gebäudeteilen sind auch andere Farbtöne zulässig. Die Dachfläche ist einheitlich herzustellen, d. h. es darf nur ein Farbton/Dachmaterial verwendet werden.

2.3 Einfriedungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V. m. § 86 (6) LBauO

Mehrfarbige Dacheindeckungen sind unzulässig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einfriedungen der Grundstücke entlang öffentlicher Wege und Straßen nur mit lebenden Hecken (max. Höhe 2,00 m) und Zäunen (max. Höhe von 0,80 m) sowie Mauerscheiben (max. Höhe von 0,80 m) zulässig, sofern Sichtfelder in Einmündungsbereichen nicht eingeschränkt sind. Die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind in Form von offenen Zäunen (max. Höhe von 1,80 m) und Hecken (max. Höhe von 2,00 m) bzw. Mauerscheiben (max. Höhe von 0,50 m) erlaubt. Heckenpflanzungen sind entsprechend den Vorgaben der Artenliste A (s. Punkt 1.6) herzustellen. Zur Herstellung der Einfriedung sind bevorzugt Natursteinmauern, Holzzäune oder Hecken zu verwenden.

2.4 Gestaltung und Instandhaltung nicht überbaubarer Flächen bebauter Grundstücke gemäß § 9 (4) BauGB i.V. m. § 86 (6) LBauO

Die nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt Gebäudeerschließung oder eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist ein Nadelholzanteil von 10% nicht zu überschreiten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

(Unterschrift)

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Bundesesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz und Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung

Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 (1) BauGB am . Beschluß zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB vom ......bis.....nach Bekanntmachung am.....

Die Ortsgemeinde beschließt gemäß § 10 (1) BauGB und § 24 der Gemeindeordnung am ...... den Bebauungsplan als Satzung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung am .. Der Bebauungsplan erlangt mit der Bekanntmachung Rechtskraft

Kompensationsfläche

Lage der Kompensationsfläche M1 (Umwandlung von Fichtenforst in Erlenwald)

Auszug aus der Topographischen Karte 1: 25.000 Nr. 5313 Bad Marienberg

Abrenzung der Fläche für die Kompensationsmaßnahme M1

Läge der

Übersichtskarte

Gemarkung: Stockum Maßstab : 1 : 500 RaKa Nr. : versch.

Die vorliegende Planunterlage wurde aus der katasteramtlichen Flurkarte erstellt.

Zur Vervielfältigung freigegeben.

Vergrößerung: Unbeglaubigt Westerburg, den ..

Verkleinerung: —

Flur: 13

M. 1:25.000

(Katasteramt)

Freiraumplanung D-56424 Moschheim reiraumplanung@diefenthal-ww.de

Projekt-Nr.: 231 / 14 Zeichen August 2014 | B. Diefentha März 2015 B. Diefenthal gezeichnet: März 2015 B. Diefenthal

Ortsgemeinde Stockum-Püschen

Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

2. Änderung "Stockum"

Fassung für den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Projekt-Nr. 231 bearbeitet B. Diefentha gezeichnet die Datum März 2015 Maßstab 1:500

Unterlage Teil C

Blatt Nr. 1

Moschheim, 26.03.2015 Für die Planung:

Auftraggeber

B. Duththal